

Satzung
der Stadt Weißenthurm
über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration vom
18.07.2019
in der Fassung der
1. Änderung vom 26.09.2024

Der Stadtrat Weißenthurm hat am 18.07.2019 auf Grund der §§ 24 und 56 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt – Grundlagen

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

(1) Um die Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet die Stadt Weißenthurm einen Beirat für Migration und Integration ein.

(2) Aufgabe des Beirates für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der im Gemeindegebiet wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses.

(3) Die Geschäftsordnung der Stadt Weißenthurm kann bestimmen, in welcher Form Mitglieder des Beirates für Migration und Integration im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

4) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt Weißenthurm, die den Aufgabenbereich des Beirates für Migration und Integration in besonderer Weise betreffen, soll der Integrationsbeirat rechtzeitig informiert und gehört werden.

(5) Der Beirat für Migration und Integration erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.

§ 2 Zahl der Mitglieder

(1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 3, ein weiteres Mitglied kann in den Beirat berufen werden. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder während der Wahlzeit nicht übersteigen (Drittelregelung).

(2) Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.

(3) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 45 GemO (Gemeindeordnung) für die Wahlzeit gewählt. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirates überschritten, erfolgt eine erneute Wahl aller berufenen Mitglieder.

§ 3 Verfahren im Beirat für Migration und Integration

Die Sitzungssprache ist deutsch.

§ 4 Verhältnis zur Verbandsgemeindeverwaltung

Die Verbandsgemeindeverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

2. Abschnitt - Wahlverfahren

§ 5 Grundsatz

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO), soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht etwas anderes vorgeben und mit der Maßgabe, dass

1. zur Schriftführerin/zum Schriftführer des Wahlausschusses eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm bestellt wird.
2. der Wahlleiter im gebotenen Umfang Stimmbezirke bildet.
3. für jeden Stimmbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird, der sich aus einer Wahlvorsteherin oder einem Wahlvorsteher, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, deren Stellvertreter/innen und mindestens drei Beisitzern/Beisitzerinnen zusammensetzt, wobei Wahlvorsteher/in, Schriftführer/in und deren Stellvertreter/innen nach Möglichkeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde- oder Verbandsgemeindeverwaltung sein sollen; findet die Wahl des Beirates für Migration und Integration gleichzeitig mit einer Beiratswahl auf Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeindeebene (Ortsebene) statt (verbundene Beiratswahl), ist die Bildung der Wahlvorstände mit der Bildung der Wahlvorstände auf Ortsebene zu koordinieren. Die Bildung der Wahlvorstände erfolgt durch die Leiter der jeweiligen Gemeindeverwaltung.
4. die Beisitzer und Stellvertreter in den Wahlorganen der deutschen Sprache mächtig sein müssen.
5. abweichend von § 16 Absatz 2 KWG die Wahlvorschläge nur von zehn Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein müssen.
6. abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG die Niederschrift nur von mindestens zwei Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein muss.
7. von den Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich zu erklären ist, dass sie keiner in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Organisation angehören und auch eine solche nicht unterstützen. Diese Erklärung sollte möglichst mit der Zustimmungserklärung, dass sie mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind, verbunden werden.
8. abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 KWO das Wählerverzeichnis am 2. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, abzuschließen ist.

9. abweichend von § 18 Abs. 3 Satz 1 KWO Wahlscheine bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12 Uhr, beantragt werden können.

(2) Den Wahltag bestimmt der Stadtrat nach Anhörung des Beirates für Migration und Integration.

§ 6 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet statt im Wege

- a) der Urnenwahl, wobei die Möglichkeit der Briefwahl unberührt bleibt, oder
- b) der reinen Briefwahl.

Hierüber entscheidet der Wahlleiter vor jeder Wahl.

(2) Findet die Wahl nicht statt, weil keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt, ist dies spätestens am 35. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Wahltag bekannt zu machen.

(3) Der Stadtrat bestimmt die Dauer der Wahlhandlung am Wahltag. Die Entscheidung ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.

§ 7 Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

(1) Alle Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner, die am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen.

(2) In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,

b) durch Einbürgerung,

c) nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder

d) nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen.

Die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl.

(3) Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, abzuschließen.

(4) Wahlscheine und Briefwahlunterlagen sind auf Antrag frühestens ab dem 34. Tag vor der Wahl zu erteilen.

3. Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 8 Wahltag im Jahr 2019

Der Stadtrat beschließt abweichend der § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3 und 9 dieser Satzung, die Wahl des Beirates für Migration und Integration am 27. Oktober 2019 zwischen 10:00 Uhr und 15:00 Uhr durchzuführen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, den 18.07.2019

Gerd Heim
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens-oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.